



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**

# Anhörung Herbstpaket Diverses

SAV Vorstand, 9. Mai 2015  
Christian Hofer, BLW

Referenz/Aktenzeichen: 2009/006667/00008



# SAK



- Bericht „Evaluation des Systems der Standardarbeitskräfte“ wurde am 20. Juni 2014 vom Bundesrat verabschiedet.
  - Eine Weiterentwicklung des Systems ist angezeigt
  - Anpassungen auf Stufe Verordnungen (5 Verordnungen sind betroffen) per 1.1.2016

Es wird vertieft geprüft, ob für die Anerkennung eines Betriebes als Gewerbe im Bodenrecht zusätzlich zur SAK-Limite eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorausgesetzt werden soll.



# Zeitplan SAK - Umsetzung

Kurzfristige Verbesserungen des Systems – **1. Januar 2016**

- Berücksichtigung des technischen Fortschrittes
  - Reduktion der Normarbeitszeit von 2800h auf 2600h
  - Änderung Definition SAK in LBV
  - Berücksichtigung landwirtschaftsnahe Tätigkeiten
  - Anpassungen der Eintretensschwellen SVV / DZV
- Anhörung im Rahmen Herbstpaket 2015

Weitergehende Änderungen

- Einführung einer vertieften Prüfung der wirtschaftlichen Förderungswürdigkeit im Bereich BGBB
- Anpassungsmechanismus der SAK im LwG verankern



# Berücksichtigung landwirtschaftsnaher Tätigkeiten [VBB]

Nur relevant für Strukturverbesserungen u.  
Bodenrecht

Vier Stichworte zu SAK für landwirtschaftsnaher Tätigkeiten:

- an Rohleistung gebunden
- Bedingung: SAK aus Kernlandwirtschaft
- ist begrenzt anrechenbar
- Tätigkeiten nur in bewilligten Anlagen



# SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten I – an Rohleistung gebunden

Herausforderung: SAK-Zuschlag ist an eine Einheit zu binden, die bei allen landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anfällt

- Fläche, Tierzahl, Bettenzahl etc.: ungeeignet
- Umsatz / Rohleistung: geeignet

Pro CHF 10'000 Rohleistung aus landwirtschaftsnaher Tätigkeit sollen 0,03 SAK gewährt werden.

[Rohleistung muss in Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein]

Die bisherige Regelung, nach der der Arbeitsaufwand für Lagerung, Verarbeitung und Verkauf von selbstproduzierten Waren nach effektivem Aufwand angerechnet werden konnten, entfällt (Art. 2a Abs. 4 VBB) bzw. wird mit der SAK-Regelung für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten harmonisiert.



## SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten II - SAK aus Kernlandwirtschaft

Eine Bedingung für die Gewährung von SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten ist eine Betriebsgrösse von mindestens 0,8 SAK aus kernlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.

- wer durch Anpassung der SAK-Faktoren rechnerisch schrumpft und damit die Möglichkeit der Gesuchsprüfung IK oder den Gewerbestatus verlieren würde, kann mit SAK aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten kompensieren.
- Förderung der Diversifizierung und Diversität ohne die Kernlandwirtschaft zu benachteiligen.



# SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten III – begrenzte anrechenbar + in bewilligten Anlagen

Es werden maximal 0,4 SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gewährt.

## Überlegungen / Begründung:

Der überwiegend landwirtschaftliche Charakter des Betriebes [bzw. gemischten Gewerbes] muss erhalten bleiben (Artikel 7 Absatz 5 BGG)

Es werden nur für solche Tätigkeiten SAK gewährt, die in bewilligten Anlagen ausgeführt werden.

## Überlegungen / Begründung:

Vereinbarungen mit der Raumplanung sind zu respektieren.



# Anwendungsbereiche der SAK

## Direktzahlungsverordnung

Eintretenskriterium für  
Direktzahlungen:  
0,25 SAK

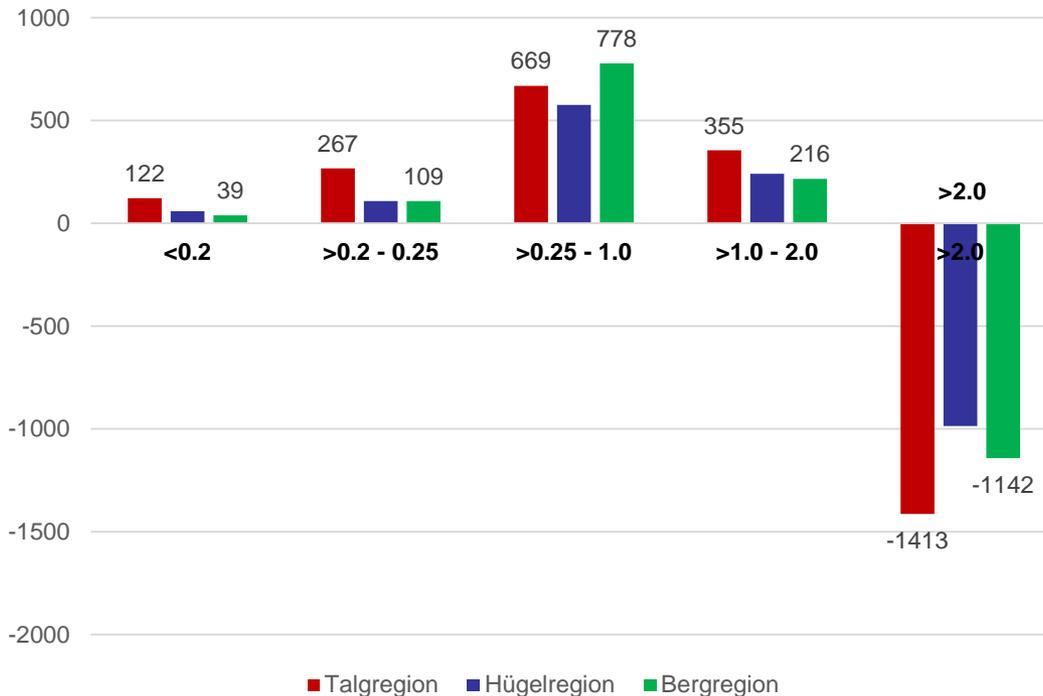


- Eintreten  
→ 0,2 SAK  
→ keine Anpassung max. Direktzahlung / SAK und Kürzung Übergangsbeiträge, wenn weniger als 50% SAK (als im Basisjahr)
- Keine Anrechnung landwirtschaftsnahe Tätigkeiten bei DZ-Bestimmungen!



# Auswirkungen der Anpassungen im Bereich DZ

Zu- und Abnahme der Anzahl von Betrieben nach SAK-Grössenklassen



Betriebe in der Bergregion (Bergzone II-IV), die unter die 0,25 Grenze fallen würden: ca. 150 an der Zahl

Durch die Senkung der Schwelle auf 0,2 SAK sind nur noch ca. 40 Betriebe in der Bergregion betroffen.



# Anwendungsbereiche der SAK

## Strukturverbesserungen und Bodenrecht

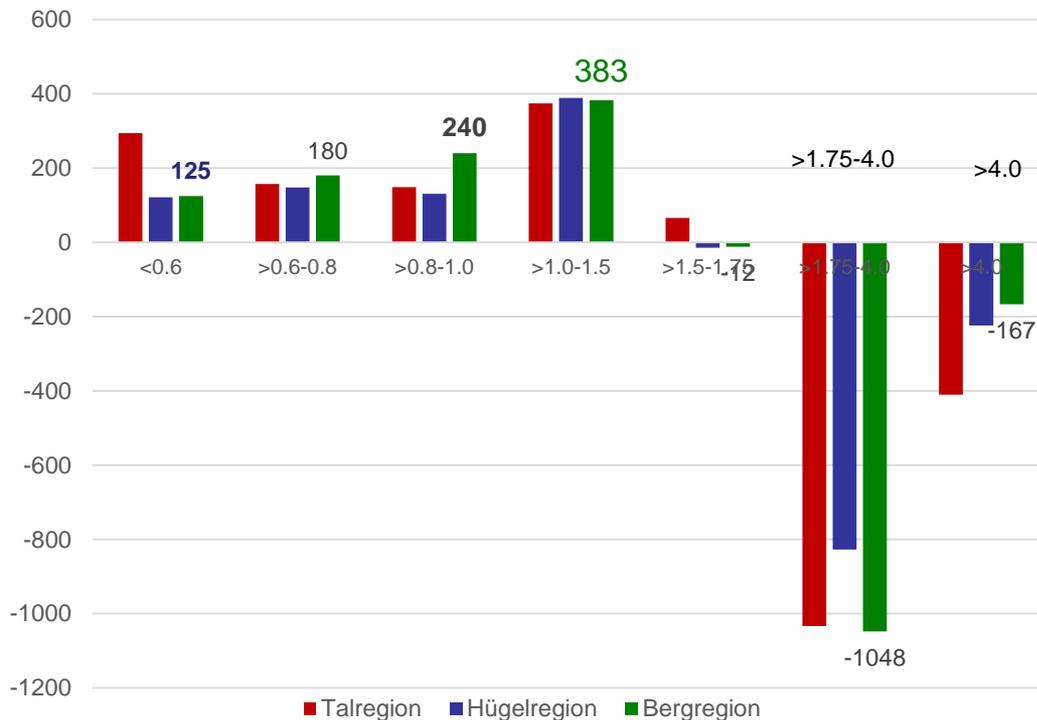


- Anrechnung landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (bis zu 0,4 SAK, umsatzgebunden; 0,03 SAK für 10'000 Fr.); Voraussetzung: mind. 0,8 SAK aus Kernlandwirtschaft
- Eintreten SVV und SMBV für alle Projekttypen und Regionen: 1,0 SAK Limite muss erreicht werden, damit Projekt vertieft geprüft\* wird
- Berechnung bei Projektstart
- Bodenrecht  
Keine Veränderungen



# Auswirkungen der Anpassungen im Bereich SV und Bodenrecht

Zu- und Abnahme der Anzahl von Betrieben in SAK-Grössenklassen



Betriebe in der **Bergregion**,

- die unter 1.0 SAK-fallen, aber durch Gewährung von SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten über die Grenze kommen können: **240**
- die neu unter die 0.6 SAK-Limite fallen: **125**
- die von der neuen einheitlichen Schwelle für SV von 1.0 SAK profitieren: **383**



# Vereinfachungen und andere Themen im Verordnungspaket Herbst 2015



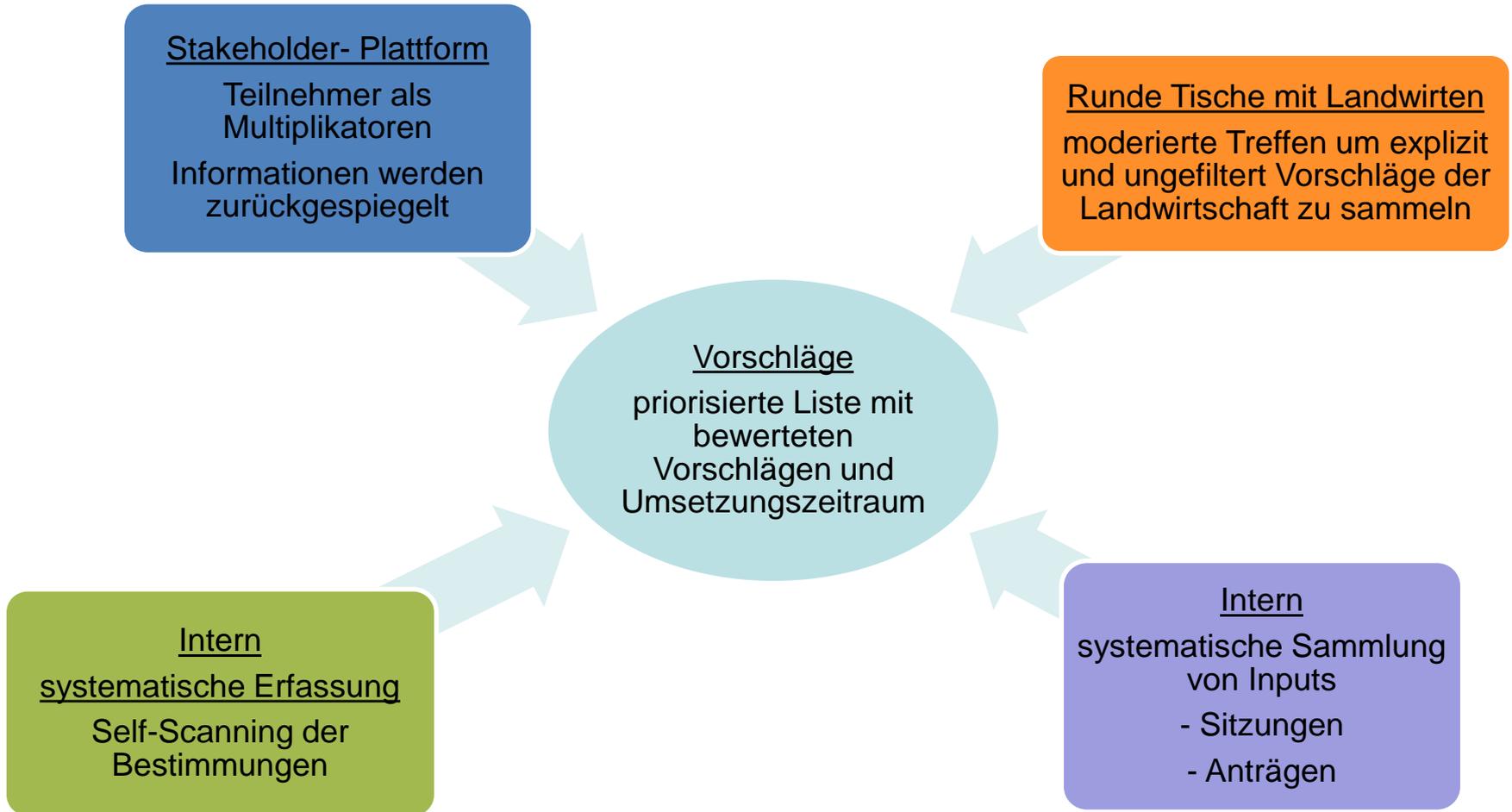
# Administrative Vereinfachungen im Herbstpaket 2015

- Erstes Ergebnis aus dem internen Prozess des Projekts administrative Vereinfachung
- BLW schlägt 24 Änderungen zur administrativen Vereinfachung und Entlastung in 11 Verordnungen vor
- Vorschläge stammen aus internem Prozess
- 11 Vorschläge betreffen die DZV



# Projekt Administrative Vereinfachung

## Teilprojekte





# Überblick: Vorschläge „administrative Vereinfachungen“ I

VO	Vereinfachung
LBV	<p><u>Art. 2 Abs. 3</u>: Auch Ehepartner- und Konkubinatspartner sollen künftig zwei Betriebe führen können (bisher: ein Betrieb); mehr Flexibilität für Bewirtschafter/Bewirtschafterin, weniger Vollzugaufwand für Kanton</p> <p>→ entspricht der Forderung von; Motion Aebi vom 19. März 2015 „Keine Diskriminierung von verheirateten Landwirtinnen (15.3239)“.</p>
LBV	<p><u>Art. 14</u>: „15 km-Regelung“ im Bereich der Direktzahlungen aufheben; Dauerweiden über 15 km werden nicht mehr als Sömmerungsflächen behandelt; entsprechende Weisung in der LBV kann ebenfalls per 1.1.16 aufgehoben werden. mehr Flexibilität für Bewirtschafter/Bewirtschafterin, weniger Vollzugaufwand für Kanton</p>
DZV	<p><u>Art. 3 Abs. 4, Art. 37 Abs. 4, Art. und 100 Abs. 2</u>: Einführung Stichtagsprinzip 31. Januar. Klare Regelung der Beitragsberechtigung, keine Nachmeldungen mehr stark veränderten Tierbeständen per 1. Mai. Ergibt weniger Mutationsaufwand im kantonalen Vollzug.</p>
DZV	<p><u>Art. 4 Abs. 4 und 5</u>: Verzicht auf Prüfung der Vermögensverhältnisse bei der Übergangsregelung für Erben und Erbgemeinschaften</p>
DZV	<p><u>Art. 13 Abs. 3 und Anhang 1 Ziffer 2.2</u>: Bodenuntersuchungen im ÖLN : Fragestellungen in der Anhörung</p>



# Überblick: Vorschläge „administrative Vereinfachungen“ II

VO	Vereinfachung
DZV	<u>Art. 56 Abs. 3, Art. 60 und Art. 118 Abs. 2</u> : Qualitätsstufe III bei den BFF nicht per 2016 einführen; bringt im Vollzug einige Vereinfachungen
DZV	<u>Art. 69 Abs. 2 Bst. b</u> : Streichen Saatgutproduktion“ im Extensoprogramm L'introduction d'une catégorie « céréales destinées à la production de semences » ne s'avère finalement pas opportune.
DZV	<u>Art. 79 Abs. 2 Bst. c</u> : Mulchsaat; Pflicht für 10 cm aufheben. Die Vorgabe zur Tiefenbeschränkung bei der Bodenbearbeitung der Mulchsaat auf 10 cm wird kontrovers diskutiert.
DZV	<u>Art. 104 Abs. 6 und 105 Abs. 2</u> : Aufhebung der Berichterstattung der Kantone über die Kontrollen und Kürzungen von Beiträgen. Diese Informationen sind in Acontrol.
DZV	<u>Artikel 115b</u> : Flexibilität bei der Import/Export-Bilanz (Schweine/Geflügel) der Nährstoffe im 2015 und 2016.
DZV	<u>Anhang 5 Ziff. 3.3</u> : Anforderung in der Futterbilanz im Programm graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, dass für die Geltendmachung von Erträgen über der Norm ein Berater für die Ertragsgutachten beigezogen werden muss, wird gestrichen. Ebenso in der Wegleitung zur Suisse-Bilanz.
DZV	<u>Anhang 6</u> : Es wird im Programm zugelassen, dass brünstige Tiere kurzfristig angebunden werden dürfen; Verzicht auf die Dokumentation der Standorte mobiler Hühnerställe; Verzicht auf schriftliche Bewilligung für Suhlen



# Überblick: Vorschläge „administrative Vereinfachungen“ III

VO	Vereinfachung
SVV	<u>Art. 3 Abs. 1, 1<sup>ter</sup> und 3 aufheben</u> : Ausführungen im Gesetz genügen (im Kontext mit Anpassung der SAK im Herbst 2015), Spezialregelung für Flächen ausserhalb 15 km Grenze wird aufgehoben.
SVV	<u>Art. 46 Abs. 1 Bst. b</u> : Doppelregelung mit Art. 3 Abs. 1, Spezialregelung für Wohnhäuser in gefährdeten Gebieten wird aufgehoben
SBMV	<u>Art. 2 Abs. 1 und 3</u> : Eintretenskriterien im Zusammenhang mit SAK-Anpassung vereinheitlichen.
AEV, SV	<u>AEV Art. 19 und SV Art. 19 und 20</u> : Abschaffung der Pflicht zur Zahlung Steigerungspreis der Importkontingente vor Einfuhr; Vereinfachung für Importeure
AEV	<u>Art. 29</u> : Verzicht auf Restriktionen bei der Einfuhrregelung Grobgetreide (Hafer, Mais und Gerste -> Importeur muss bisher über Verarbeitungsanlagen verfügen, damit er zum Kontingentszollansatz importieren kann)
HBV	<u>Art. 2</u> : Änderung betreffend Mastpoulets; Vereinfachung und Anpassung an die Praxis
TSV	<u>Art. 15c Abs. 8</u> : Aufhebung der Pflicht, bei der Einfuhr eines Equiden, den Equidenpass bei einer anerkannten passausstellenden Stelle auf Vollständigkeit überprüfen zu lassen.
PSV	<u>Art. 49 Abs. 1 Bst. c</u> : Abfindungen an Eigentümer: Selbstbehalt für Abfindungen aufheben <u>Art. 49 Abs. 2</u> : Höchstansatz pro Stunde: wird vereinheitlicht, d.h. einzig 34 Fr./h.
PSMV	<u>Art. 41</u> : Bewilligungsverfahren für Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecke nur noch für Versuche mit Organismen fordern.
VKKL	<u>Art. 6 Abs. 3</u> : Aufhebung der spezifischen Akkreditierungspflicht. Betriebe, die Direktzahlungen für die biologische Landwirtschaft erhalten, jedoch keine Bioprodukte gemäss Bio-Verordnung vermarkten, müssen nicht mehr von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle kontrolliert werden.



# Direktzahlungsverordnung

## Biodiversität



- Flächenziel Talgebiet (65'000 ha) 2013 erreicht:
  - Senkung Beiträge Qualitätsstufe I um 10%, alle Biodiversitätstypen; +150 Fr./ha ext. Wiese Q II Talzone
- Teilnahme Sömmerungsgebiet sehr hoch
  - Senkung Beiträge, auf 100 Fr./ha
- Nichteinführung Qualitätsstufe III
  - Vereinfachung
- «Bremse» gegen Extensivierung
  - Für max. 50% BFF an beitragsberechtigenden Flächen gibt es Beiträge



# Budget 2016, Finanzplan 2017-2019



- Bundesrat entscheidet Ende Juni über Voranschlag 2016
- Kürzungen im Budget 2016 der Direktzahlungen absehbar
- Parlament entscheidet im Dezember
  
- Mit Vorschlägen «Biodiversität»: ca. -20 bis 30 Mio. Fr.
- tiefere Übergangsbeiträge 2016, wenn Sparvolumen grösser ist



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

# Zwei Beispiele von externen Vereinfachungs- vorschlägen



# Beispiel

## Nährstoffbilanz / Futterbilanz (GMF)

Thema	Nährstoffbilanz (gleiches gilt für GMF)
Administration	Instrument Suisse-Bilanz kommt aus der Beratung. Heute ist es Vollzugsinstrument, das sehr kompliziert ist. Grosser Aufwand für Landwirtinnen, Beratung, Kontrolle, Kantone. Für unkritische Betriebe bezgl. N und P ist dieser Aufwand zu reduzieren.
Vereinfachung	Wir schlagen einen 2stufigen Prozess vor: 1. Stufe: "Breitensportler": Automatische Berechnung einer vereinfachten Suisse-Bilanz aus bestehenden AGIS-Daten (Flächen/Kulturen, Tiere, Hofdüngerverschiebungen). Wer diese Bilanz nicht erfüllt, kann mit Stufe 2 fortfahren. 2. Stufe: "Leistungssportler": Betriebe rechnen vollständige Suisse-Bilanz nach heute gültiger Methodik.
Nutzen	Entlastung vieler Betriebe und der Verwaltung ohne dass die Umwelt Schaden nimmt.
Nachteil	eine entsprechende Methode ist zu entwickeln und zu implementieren



# Beispiel

## «Aufzeichnungen digitalisieren»

Administration	Es gibt sehr viele Formulare zum Ausfüllen. z.B Wiesenjournal, Feldkalender, Behandlungsjournal usw. Diese werden in der Regel von Hand mit sehr viel Aufwand ausgefüllt. Viel Papier, wenig Übersicht.
Vereinfachung	Computerprogramm, welches alle Formulare vereint: Alles was für eine Kontrolle benötigt wird, kann darauf ausgeführt werden. Dabei können die verschiedenen Daten von GELAN und TVD importiert werden. Gleichbleibende Daten aus dem letzten Jahr kann man direkt übernehmen.
Nutzen	Es müssen nicht jedes Jahr alle Daten komplett neu eingegeben werden. Wenn eine Kontrolle ist kann man nur noch alle Daten ausdrucken. Evt. könnte man so sogar eine Kontrolle in digitaler Form akzeptieren. Das würde den Papierkrieg enorm verkleinern. Fast in jedem neuen Stall steht heute ein Computer, so könnten die Daten direkt vor Ort eingegeben werden. Oder vielleicht sogar eine App fürs Handy.
Nachteil	Nicht jeder Landwirt arbeitet gerne mit dem Computer. Fragen des Datenschutzes machen teilweise Angst



# Leitfaden Verbuschung Sömmerungsgebiet



# Ausgangslage



- Hauptziel Sömmerungsbeitrag = Offenhaltung der Alpweiden.
- **Jährlich werden 120 Mio. Franken eingesetzt.**
- Prinzipien in der DZV verankert: **«Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen»; «Problempflanzen sind zu bekämpfen».**
- Sömmerungskontrolleure sind manchmal mit Grenzfällen konfrontiert, deren Beurteilung am Ort sehr anspruchsvoll ist.
- Die Agridea hat im Auftrag des BLW einen Leitfaden entwickelt.
- Keine verbindliche Weisung, **sondern Hilfsinstrument für die Kontrolle.**
- Entwurf Leitfaden wurde an die KOLAS-Mitglieder, SAV, AGFF und BAFU zur Konsultation verschickt; Rückmeldungen bis Ende Januar 2015.



# Rückmeldungen, Hauptkritiken

- Hauptkritik am Leitfaden: Mischung von Beratung und Kontrolle  
→ Anpassung des Leitfadens: für Kontrolle
- Unpräzise Begriffe bezüglich bestockte Flächen  
→ Integration Waldbegriffe im Leitfaden
- Schwellenwerte sind problematisch, wenn mehrere Problempflanzen oder Verbuschungsarten vorhanden sind.  
→ Präzisierungen im Leitfaden notwendig
- Geschichte der Alp kann nicht durch den Kontrolleur evaluiert werden.  
→ Anpassung des Leitfadens: Kontrolleur soll Situation am Ort beurteilen; Entwicklung ist Sache des Alpberaters.





# Weiteres Vorgehen



- Angepasste Version (deutsch) **bis Ende Mai 2015**
- Publikation auf der Internetseite der Agridea
- Übersetzung **auf französisch und italienisch bis Ende Juni 2015**
- Leitfaden ist ein Hilfsinstrument; **Anwendung bleibt freiwillig.**
- Erfahrungen sollen gesammelt werden.
- Falls Ihr Kanton dieses Thema für die Weiterbildung der Sömmerungskontrolleure vorsieht, können Sie auch direkt Kontakt mit den Autoren des Leitfadens aufnehmen.

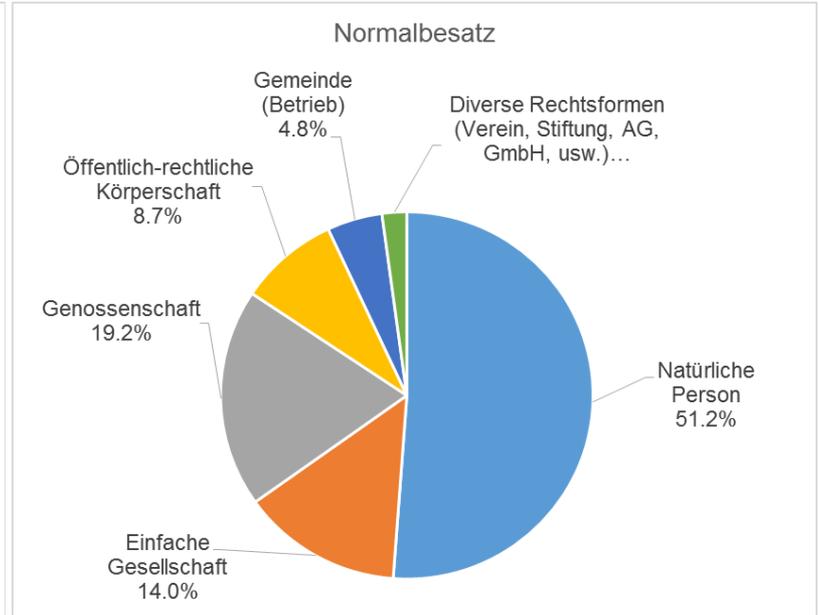
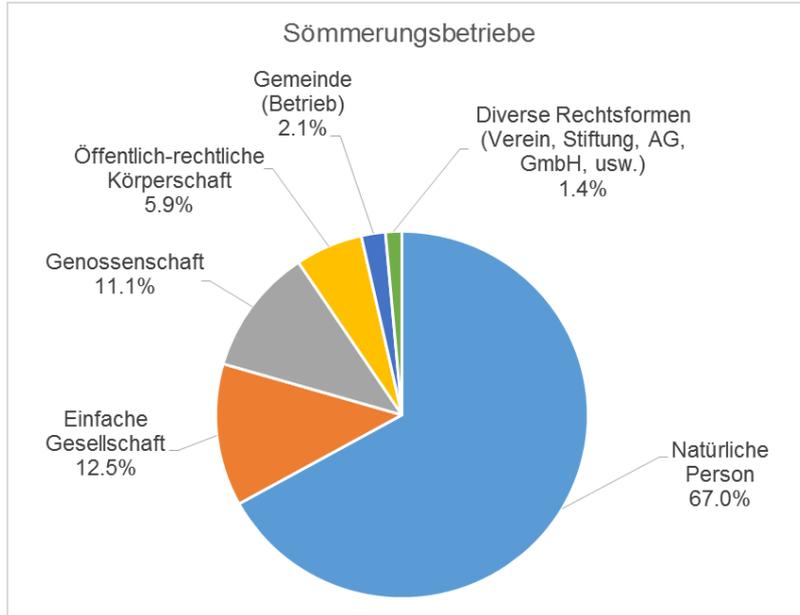


# Sömmerungsbeiträge 2014



# Sömmerungsbetriebe, Rechtsform

Daten Provisorisch



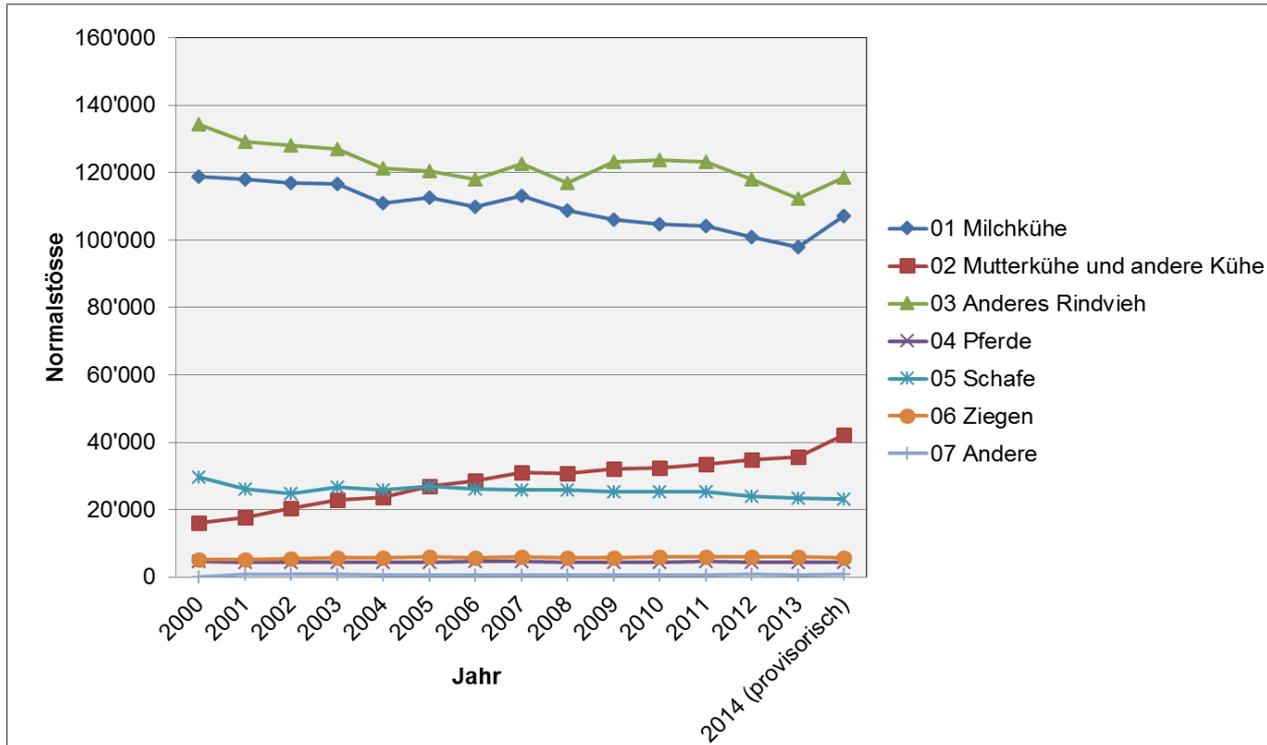
Rechtsform	Anzahl Sömmerungsbetriebe	Verfügter Normalbesatz (NST)
Natürliche Person	4'726	162'630
Einfache Gesellschaft	885	44'406
Genossenschaft	785	61'126
Öffentlich-rechtliche Körperschaft	414	27'622
Gemeinde (Betrieb)	148	15'228
Diverse Rechtsformen (Verein, Stiftung, AG, GmbH, usw.)	100	6'821
<b>Total</b>	<b>7'058</b>	<b>317'833</b>

Quelle: Bundesamt für Landwirtschaft



# Sömmerung, Tierbesatz

Daten Provisorisch



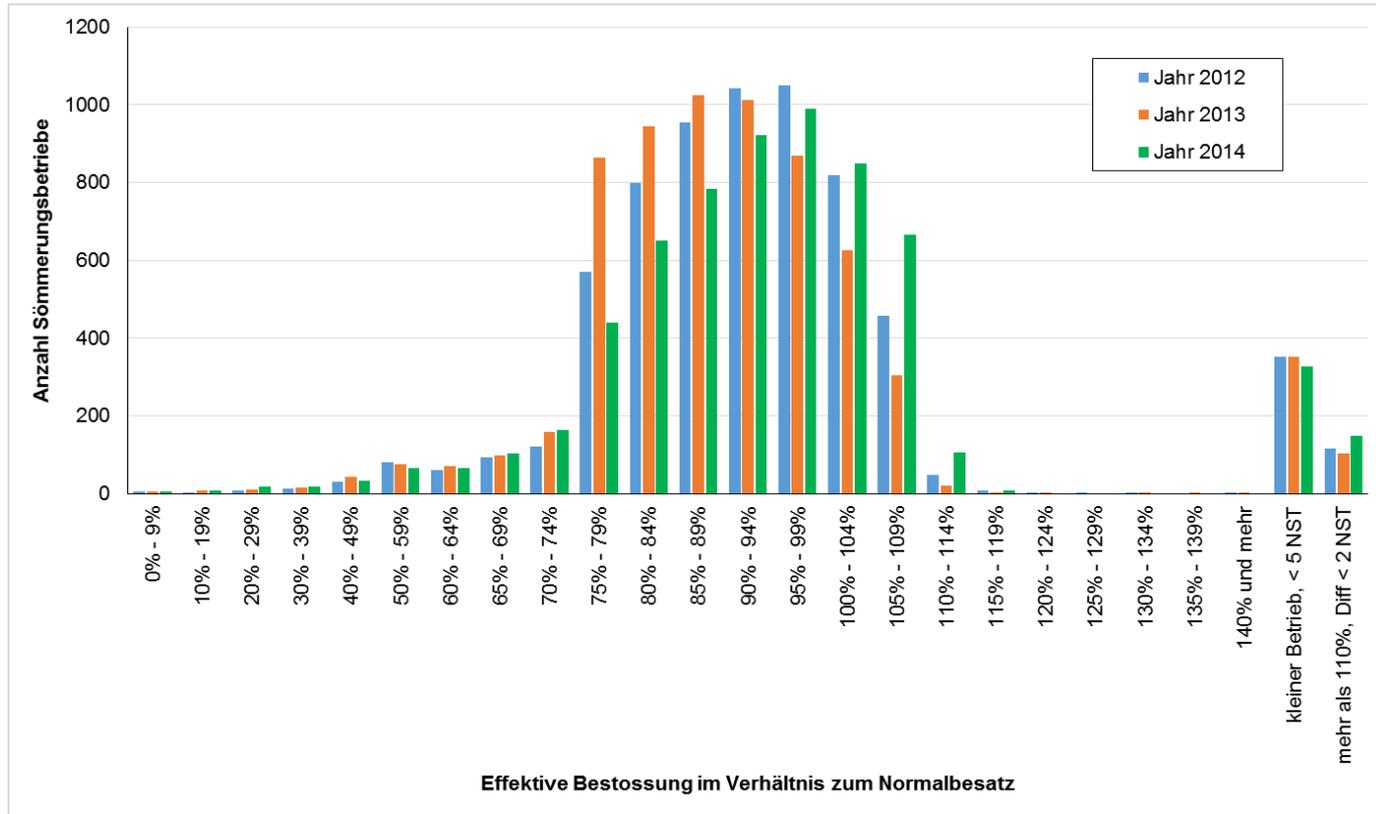
- ➔ Drei Gründe für die Zunahme des Tierbesatzes in 2014 bei Rindvieh:
- Zunahme der Mutterkühe, teilweise durch Erhöhung GVE-Faktor
  - Präzisere Erhebung ab 2014 (Tierverkehrsdatenbank)
  - Erste Auswirkungen des neuen Alpungsbeitrags

Quelle: Bundesamt für Landwirtschaft



# Sömmerung, Bestossungsintensität

Daten Provisorisch



- ➔ Effektive Bestossung 2014 der einzelnen Alpen war besser als 2013 und 2012
- ➔ Bemerkungen zur Entwicklung des Tierbesatzes sind zu berücksichtigen!
- ➔ Signale sind positiv; Wirkungsanalyse der AP14-17 wird aber erst in einigen Jahren möglich sein.

Quelle: Bundesamt für Landwirtschaft



# LQ-Beiträge / Stacheldraht

## LQ-Beiträge für Holzzäune:

- Die meisten Kantone mit dieser Massnahme schliessen Einsatz von Stacheldraht explizit aus
- Andere Kantone tolerieren Stacheldraht
- Einsatz Stacheldraht gemäss Tierschutzverordnung für Lamas, Alpakas und Pferde verboten (Art. 57 und 63). Für übrigen Tiere keine rechtlichen Einschränkungen.
- Aber Konflikt mit Tierschutz (v.a. Wildtiere)
- Empfehlung BLW: Tierfreundliches Zaunmaterial einsetzen, Stacheldraht vermeiden.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



**Schweiz. Natürlich.**



# Direktzahlungsverordnung

## «Stichtagsprinzip»

The screenshot shows the 'agate' web application interface. A large 'agate' watermark is overlaid on the page. The main content area displays a table with columns for 'Kategorie', 'Fläche', 'Cultivare', 'Zustand', and 'Beitragsverpflichtung'. The table contains several rows of data, including 'Korn', 'Korn', 'Korn', 'Korn', and 'Korn'. The left sidebar contains navigation menus for 'Start', 'Admin', 'Informationen', 'Aktuell', and 'Kontakte'. The top navigation bar includes 'Start', 'Admin', 'Informationen', 'Aktuell', and 'Kontakte'. The top right corner shows 'Kant. Deckerhebung 05.95'.

Kategorie	Fläche	Cultivare	Zustand	Beitragsverpflichtung
Korn	100.00	0.00	0.00	0.00
Korn	100.00	0.00	0.00	0.00
Korn	100.00	0.00	0.00	0.00
Korn	100.00	0.00	0.00	0.00
Korn	100.00	0.00	0.00	0.00

- Gesuchsteller; Bewirtschafter am 31. Januar :
  - Beitragsberechtigt: Bewirtschafter am 31. Januar; klare Regelung, wer die Beiträge erhält
  - Keine Meldung wesentlich veränderter Tierbestände bis zum 1. Mai
  - Weiterhin Meldung der Änderungen von Flächen, Kulturen/Bäumen bis 1. Mai



# Direktzahlungsverordnung

## Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion



- Futterbaugutachten einer Fachperson, wenn Erträge über der Norm liegen
  - Selbstdeklaration einführen
  - Weniger Kosten für Bewirtschafter
  - Kontrolle



# Direktzahlungsverordnung

## Bäume



- Viele Artikel im Paket
- Redaktionelle Anpassungen zur besseren Unterscheidung Bäume und Flächen
- Keine materiellen Änderungen



# Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

## «15 km-Regelung»



- Dauerweiden > 15 km vom Betriebszentrum = Sömmerungsfläche
  - Probleme der Bewirtschaftungsaufgabe von Grenzstandorten
  - Randregionen: Offenhaltung gefährdet
  - Vollzug aufwändig
  - Aufhebung der bisherigen Weisung



# Ermittlung Schlachtgewichte wird vom BLW geregelt (SV / SGV)

- Ermittlung Schlachtgewicht durch EDI (Artikel 46 LMG) wurde vom Parlament am 20. Juni 2014 aufgehoben und gleichzeitig ins LwG integriert (Art. 49 Abs. 2 Bst.c)
- Vollzug der Schlachtgewichtsverordnung war bisher in der Kompetenz der Kantone.
  - Soll ans BLW übertragen werden
- Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts soll einer privaten Organisation übertragen werden
  - Genossenschaft Proviande?
- Keine materielle Änderung



# Tierdaten

## TVD-Verordnung

- Aufhebung der mengenmässig beschränkten Abfrage von Tierverkehrsdaten durch Drittpersonen;
- Unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf bestimmte Daten an die vom Bund und den Kantonen für den Vollzug beigezogenen Firmen und Organisationen.

## Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, GebVTVD

- die kostenlose Offenlegung von Tierdaten (Tierdetail und Tiergeschichte) unter der Voraussetzung, dass die Identifikationsnummer des Tiers bekannt ist;
- vereinfachte und konsistentere Erhebung der Gebühren für die Beschaffung und Verwendung von Daten aus der TVD;



# WBF Bio-Verordnung

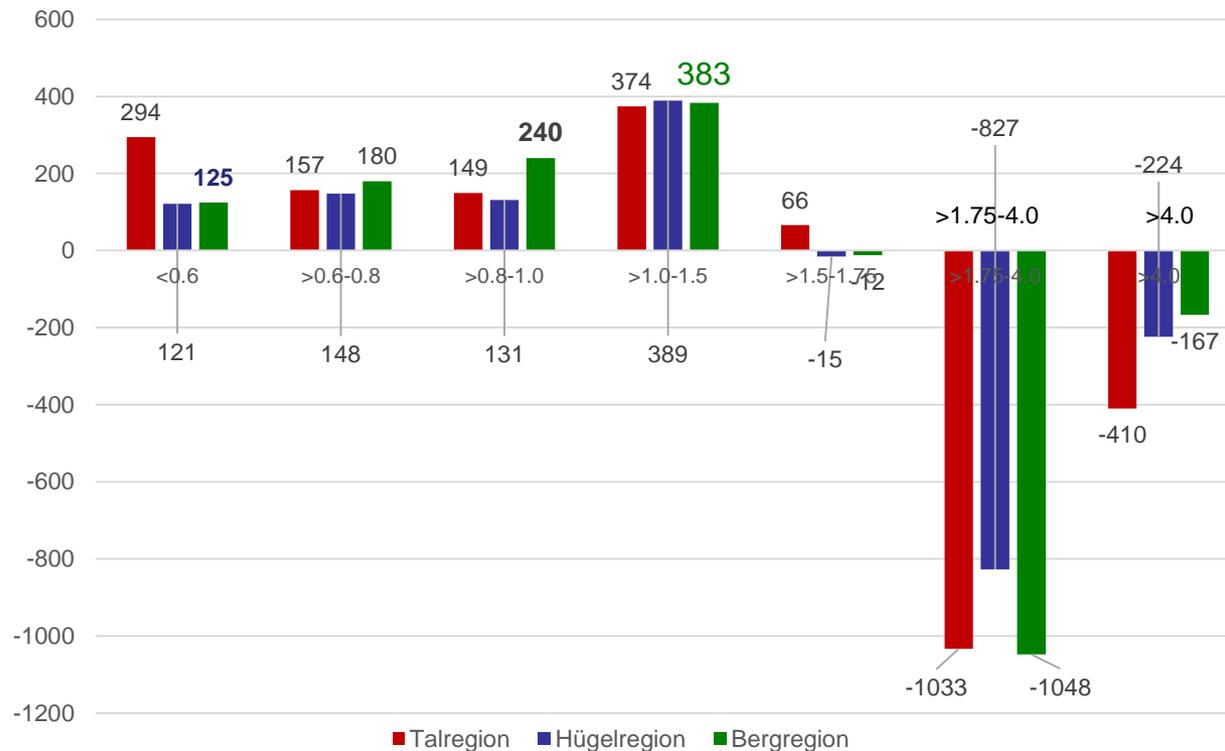
technische Anpassungen von geringer Tragweite:

- Die Übergangsfrist für die Verwendung von 5% nicht biologischen Futtermitteln bei Nicht-Wiederkäuern wird bis 31.12.2018 verlängert.
- Verschiedene Anpassungen an die Abschaffung der Einzelermächtigung per 1.1.2015
- Anpassungen Länderliste: die Aufnahme Tunesiens in der Länderliste soll verlängert werden. Japan bittet um Änderungen bei den Zertifizierungsstellen.
- Aufnahme eines Zusatzstoffes in die Liste zulässiger Lebensmittelzusatzstoffe.



# Auswirkungen der Anpassungen im Bereich SV und Bodenrecht

Zu- und Abnahme der Anzahl von Betrieben nach SAK-Grössenklassen



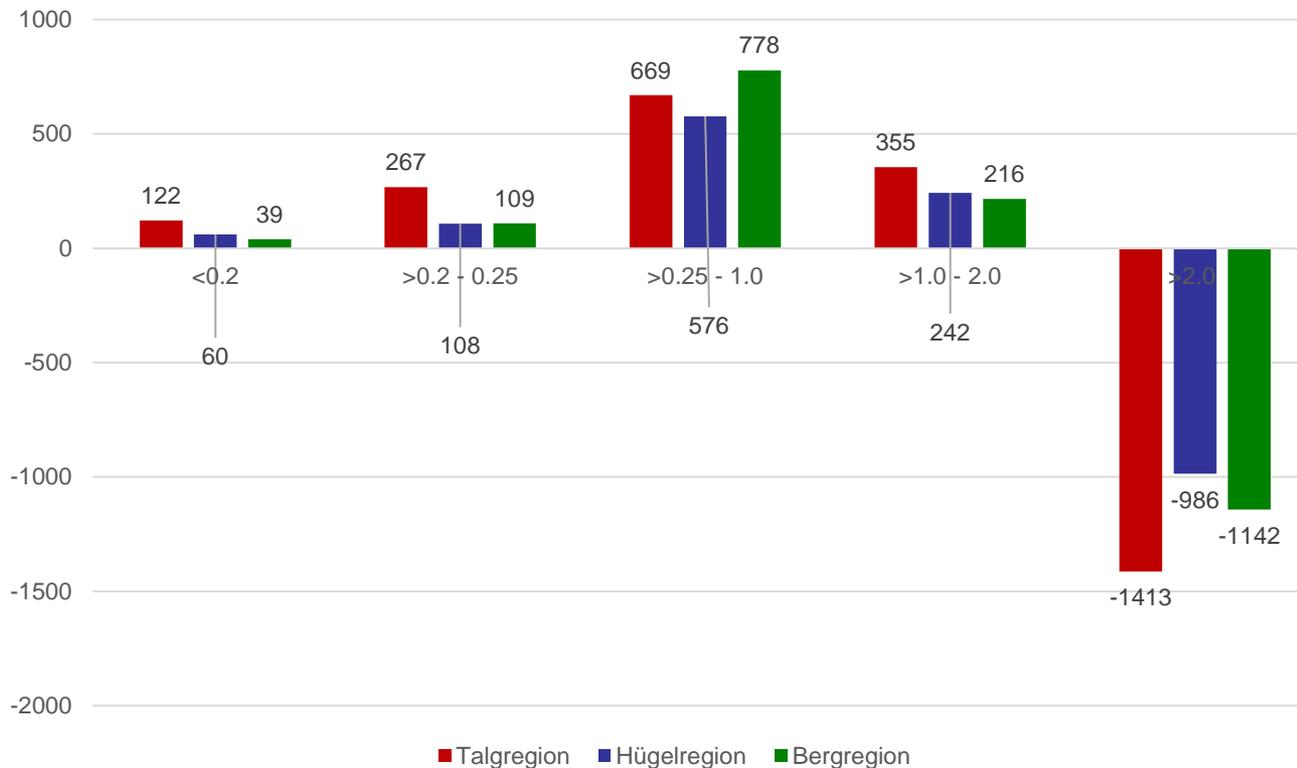
Betriebe in der Bergregion,

- die unter 1.0 SAK-fallen, aber durch Gewahrung von SAK fur landwirtschaftsnahe Tatigkeiten uber die Grenze kommen konnen: **240**
- die neu unter die 0.6 SAK-Limite fallen: **125**
- die von der neuen einheitlichen Schwelle fur SV von 1.0 SAK profitieren: **383**



# Auswirkungen der Anpassungen im Bereich DZ

Zu- und Abnahme der Anzahl von Betrieben nach SAK-Grössenklassen



Betriebe in der Bergregion (Bergzone II-IV), die unter die 0,25 Grenze fallen wurden: ca. 150 an der Zahl

Durch die Senkung der Schwelle auf 0,2 SAK sind nur noch ca. 40 Betriebe in der Bergregion betroffen.